jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/17 9ObA514/89, 9ObA133/93, 9ObA109/94, 9ObA7/96, 8ObA30/00w, 9ObA229/02w, 8ObA20/09p,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1989

Norm

ABGB §879 CIIo1
ArbVG §3

Rechtssatz

Soweit man davon ausgeht, dass im normativen Teil von Kollektivverträgen eine Bindung der Kollektivvertragsparteien an ein Gleichbehandlungsgebot besteht und dieses im Fall seiner Verletzung die Nichtigkeit der betreffenden Regelung zur Folge hat, bieten sich als normative Grundlage die spezifisch zivilrechtlichen Gleichbehandlungsgebote wie der arbeitsrechtliche oder der verbandsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, aber auch der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz an.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 514/89
  Entscheidungstext OGH 17.01.1989 9 ObA 514/89
  Veröff: ecolex 1990,433
- 9 ObA 133/93
  Entscheidungstext OGH 11.08.1993 9 ObA 133/93
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Betriebsvereinbarung (T1)
- 9 ObA 109/94
  Entscheidungstext OGH 29.06.1994 9 ObA 109/94
  Auch; nur: Eine Bindung der Kollektivvertragsparteien an ein Gleichbehandlungsgebot besteht. (T1a)
  Bem: Änderung der versehentlich ein zweites Mal vergebenen T-Nummer "T1" auf (T1a) - Juni 2013 (T1b)
- 9 ObA 7/96
  Entscheidungstext OGH 14.02.1996 9 ObA 7/96
  Vgl auch; Beisatz: Die Kollektivvertragsparteien haben in der Regel bei ihrer Befugnis, eine getroffene Regelung zu verschlechtern, die Grundrechte der betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten. (T2)
  Veröff: SZ 69/31
- 8 ObA 30/00w
  Entscheidungstext OGH 09.11.2000 8 ObA 30/00w

Auch

- 9 ObA 229/02w
  Entscheidungstext OGH 19.03.2003 9 ObA 229/02w
  Vgl auch; Beisatz: Die Kollektivvertragsparteien sind im Rahmen einer "abgeschwächten Grundrechtsbindung" bei der Gestaltung des KollV an den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz gebunden. (T3)
- 8 ObA 20/09p
  Entscheidungstext OGH 18.06.2009 8 ObA 20/09p
  Vgl auch; Beisatz: Abgesehen von allgemeinen gesetzlichen Schranken sind die Parteien des Kollektivvertrags grundsätzlich frei, über die Voraussetzungen der Einstufung im Kollektivvertrag zu entscheiden. Die Gestaltungsfreiheit der Kollektivvertragsparteien findet ihre Schranke jedoch in der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte, vor allem in der Konkretisierung der wertausfüllungsbedürftigen Generalklauseln des Zivilrechts (insbesondere § 879 ABGB). (T4)
- 9 ObA 80/11x
  Entscheidungstext OGH 27.02.2012 9 ObA 80/11x
  Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Die Gerichte haben die Kollektivverträge dahin zu überprüfen, ob sie gegen höherrangiges Recht, also die Verfassung, europäisches Gemeinschaftsrecht, zwingendes Gesetzesrecht, die guten Sitten oder tragende Grundsätze des Arbeitsrechts verstoßen. (T5)
  Beisatz: Im Rahmen des Gleichheitssatzes haben die Parteien des Kollektivvertrags bei ihren Vereinbarungen über die Einstufung innerhalb des ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraums die wirtschaftliche Absicherung der Arbeitnehmer durch die Bewertung ihrer Arbeitsleistung in Beziehung zur Lohnkostenbelastung der Arbeitgeber zu setzen und so ein Synallagma zwischen den Parteien des Arbeitsvertrags herzustellen. (T6)
- 9 ObA 146/12d
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 9 ObA 146/12d
  Vgl auch
- 9 ObA 11/15f
  Entscheidungstext OGH 29.04.2015 9 ObA 11/15f
  Auch; Beis wie T5
- 9 ObA 10/15h
  Entscheidungstext OGH 29.04.2015 9 ObA 10/15h
  Auch; Beis wie T5
- 9 ObA 84/15s
  Entscheidungstext OGH 26.11.2015 9 ObA 84/15s
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T5
- 2 Ob 229/15p
  Entscheidungstext OGH 25.05.2016 2 Ob 229/15p
  Auch; Beis wie T4
- 9 ObA 11/16g
  Entscheidungstext OGH 18.03.2016 9 ObA 11/16g
  Auch; Beis ähnlich wie T5
- 9 ObA 98/16a
  Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 ObA 98/16a
  Vgl; Beis wie T5
- 8 ObA 12/17y
  Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 ObA 12/17y
  Auch; Beis wie T4
- 9 ObA 93/17t
  Entscheidungstext OGH 30.10.2017 9 ObA 93/17t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0018063

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at